

Bundessozialgericht
- 5 RKnU 10/77 -

Verkündet am
19. Juni 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 25. August 1977 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

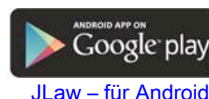
Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger eine Unfallrente, die ihm vor seiner Übersiedlung in die Deutsche Demokratische Republik (DDR) bewilligt worden war, nach seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland weiterzugewähren ist.

Der 1912 geborene Kläger erlitt am 2. Mai 1950 während seiner Untertagetätigkeit als Schlepper einen Arbeitsunfall. Nach anfänglichem Streit über die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) erklärte sich die Beklagte im Rahmen eines am 8. April 1952 geschlossenen Vergleichs bereit, dem Kläger die vorläufige Rente ab 20. Juni 1951 nach einer MdE von 30 vH zu zahlen. Mit Bescheid vom 6. September 1952 stellte sie sodann die Dauerrente in Höhe von 30 vH der Vollrente ab 2. Mai 1952 fest. Anfang September 1959 verlegte der Kläger seinen Wohnsitz aus familiären Gründen in die DDR. Daraufhin stellte die Beklagte die Rentenzahlung mit Ablauf des Monats September 1959 ein. Der Kläger bezog in der DDR zuletzt eine Bergbau-Altersrente und eine Unfall-Teilrente. Am 28. November 1974 kehrte er aus der DDR zurück und hat seitdem seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Am 9. Dezember 1974 beantragte er die Wiedergewährung seiner Rente aus der Bergbau-Unfallversicherung. Dies lehnte die Beklagte zunächst mit formlosem Bescheid vom 11. März 1975 ab, weil beim Kläger nur noch eine MdE von 10 vH vorliege.

Während des hiergegen vom Kläger angestregten Klageverfahrens erließ die Beklagte am 12. Mai 1975 einen förmlichen Bescheid, mit dem sie "den Antrag auf Gewährung einer Rente aus Anlaß des Arbeitsunfalls vom 2. Mai 1950" aus den gleichen Gründen wie in dem formlosen Bescheid



vom 11. März 1975 ablehnte. Mit Urteil vom 24. März 1977 hob das Sozialgericht (SG) die beiden Bescheide der Beklagten auf und verpflichtete die Beklagte, dem Kläger ab 28. November 1974 eine Verletztenrente nach einer MdE von 30 vH zu zahlen. Während des Berufungsverfahrens erließ die Beklagte am 11. Mai 1977 "vorsorglich mit Rücksicht auf die vom SG vertretene Rechtsauffassung" einen weiteren Bescheid, mit dem sie die Unfallrente vom 1. Juli 1977 an auf 20 vH der Vollrente herabsetzte. Das Landessozialgericht (LSG) verurteilte die Beklagte, unter Aufhebung der Bescheide vom 11. März 1975 und vom 11. Mai 1977 sowie unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 12. Mai 1975 dem Kläger vom 28. November 1974 bis zum Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides vom 12. Mai 1975 folgenden Monats eine Teilrente von 30 vH und anschließend eine solche von 20 vH der Vollrente zu zahlen. Im übrigen wies es die Klage ab. Zur Begründung führte es im wesentlichen aus: Zwar stehe nach den eingeholten Gutachten fest, daß die tatsächliche auf den Unfall vom 2. Mai 1950 zurückzuführende MdE lediglich nur noch 10 vH betrage. Trotzdem sei die Beklagte nicht berechtigt, die Rentenzahlung unter Hinweis auf § 581 Abs 1 Nr 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) abzulehnen. Die Bindungswirkung des Rentenbescheides vom 6. September 1952 könne nur im Wege einer Rentenherabsetzung oder -entziehung nach § 622 Abs 1 RVO durchbrochen werden. Am Tage der Rückkehr des Klägers in die Bundesrepublik Deutschland sei der Rentenanspruch in der mit diesem Bescheid festgestellten MdE um 30 vH wiederaufgelebt. Einer formellen Neugewährung der Rente habe es nicht bedurft (Hinweis auf BSGE 17, 144). Der Bescheid vom 12. Mai 1975 könne jedoch in einen Rentenentziehungsbescheid nach § 622 RVO umgedeutet werden mit der Folge, daß dieser Bescheid teilweise - als Rentenherabsetzung - Bestand habe. Die MdE habe sich nachgewiesenermaßen um 10 vH gebessert. Diese 10 vH seien jedoch von der ursprünglich festgestellten MdE von 30 vH abzuziehen, nicht von der MdE, wie sie seinerzeit hätte festgestellt werden müssen. Daraus folge, daß die MdE



- 4 -

auf 20 vH herabgesetzt werden könne. Eine Umdeutung auch des Bescheides vom 11. März 1975 komme nicht in Betracht, weil dieser nicht den einzuhaltenden Verfahrens- und Formerfordernissen entsprochen habe (Urteil vom 25. August 1977).

Hiergegen hat nur die Beklagte die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Zur Begründung trägt sie im wesentlichen vor: Aufgrund des Wohnsitzwechsels des Klägers in die DDR seien die Voraussetzungen für die Rentengewährung weggefallen. Die Rente habe nicht etwa nur geruht. Deshalb könne bei der Rückkehr in das Bundesgebiet auch kein Anspruch wiederaufleben, die Voraussetzungen für eine Rentengewährung seien vielmehr neu zu prüfen. Die Auffassung des LSG führe in der Praxis zu ungerechtfertigten Ergebnissen. Würde sich ein Versicherter erst längere Zeit nach seiner Rückkehr aus der DDR beim Versicherungsträger melden, so müsse dieser trotzdem für einen langen Zeitraum eine möglicherweise nicht mehr gerechtfertigte Rente auszahlen. Auch wenn man der Ansicht des LSG folge, so sei hilfsweise zu fordern, daß nicht erst der Bescheid vom 12. Mai 1975, sondern bereits der vom 11. März 1975 umgedeutet werde.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. August 1977 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) vertreten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

II

Die durch Zulassung statthafte Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das LSG hat zutreffend entschieden, daß mit der Übersiedlung des Klägers in die DDR und der Rentenzahlung durch den dortigen Versicherungsträger der mit Bescheid der Beklagten vom 6. September 1952 bindend festgestellte Unfallrentenanspruch nicht kraft Gesetzes weggefallen ist.

Der erkennende Senat hat mit Urteil vom 20. September 1956 (BSGE 3, 286) erstmals den sog. Wohnsitzgrundsatz aufgestellt, nach dem zwecks Ausschlusses einer doppelten Versichertenrente während des Aufenthalts eines Berechtigten in der - heutigen - DDR für den ursprünglich im Bundesgebiet zuständigen Versicherungsträger keine Zahlungspflicht besteht. Daran im Anschluß hat der 2. Senat des BSG in seinem ebenfalls eine Unfallrente betreffenden Urteil vom 29. Juni 1962 (BSGE 17, 144, 147) aus dem Umstand, daß der Rentenberechtigte nach dem Wohnsitzgrundsatz zeitweise in das Sozialversicherungssystem der heutigen DDR eingegliedert gewesen ist, nicht den Schluß gezogen, der vom Versicherungsträger im Bundesgebiet festgestellte Rentenanspruch sei untergegangen. Vielmehr hat der 2. Senat entschieden, daß in einem solchen Fall der vom Versicherungsträger der Bundesrepublik Deutschland bindend anerkannte Rentenanspruch nur für den Zeitraum des Aufenthalts des Berechtigten in der DDR entfalle. Aufgrund dieser Rechtsprechung hat sodann der 11. Senat des BSG im Urteil vom 27. September 1967 (DangVers 67, 356) angenommen, daß die Rechtswirkung der bloßen Nichterfüllung des im Bundesgebiet festgestellten Rentenanspruchs während der zeitweisen Eingliederung in das andere System einem Ruhenstatbestand entspricht mit der Folge, daß der Anspruch vom Zeitpunkt des Zuzugs in das Bundesgebiet an wieder gegeben ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Damit im Einklang ist auch der erkennende Senat der Auffassung, daß der zeitweise Aufenthalt in der DDR eines im Bundesgebiet Rentenberechtigten mit einem Ruhenstatbestand vergleichbar ist, der das von einem Versicherungsträger der Bundesrepublik Deutschland festgestellte Rentenstammrecht unberührt läßt und lediglich die aus ihm resultierenden einzelnen Zahlungsansprüche während des Aufenthalts des Berechtigten in der DDR betrifft. Für den Bereich der Unfallversicherung muß dies um so mehr gelten, als für ihn seit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) am 1. Juli 1973 - wie der Gegenschluß aus § 625 Abs 1 RVO ergibt - beim Aufenthalt eines deutschen Staatsangehörigen außerhalb des Geltungsbereichs der RVO grundsätzlich nicht einmal das Ruhen der festgestellten Renten eintritt, diese vielmehr in der Regel weiterzuzahlen sind (vgl BSGE 34, 161, 162). Dem diese Folge für den Aufenthalt des Berechtigten in der DDR ausschließenden Wohnsitzgrundsatz, der von der Rechtsprechung des BSG lediglich zur Vermeidung einer zeitweisen Doppelversorgung entwickelt worden ist, kann dann aber schlechterdings nicht die für den Rentenberechtigten gegenüber einem Auslandsaufenthalt ungleich einschneidendere Wirkung eines völligen Erlöschens des Rentenanspruchs beigemessen werden.

Der Beklagten ist einzuräumen, daß die somit ab dem Zeitpunkt des Zuzugs des Berechtigten in das Bundesgebiet grundsätzlich zu bejahende Zahlungspflicht des zuständigen Unfallversicherungsträgers dann zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen kann, wenn sich der Berechtigte nach seiner Rückkehr längere Zeit beim Versicherungsträger nicht meldet und damit für diesen Zeitraum die nach § 622 Abs 1 RVO womöglich gegebene Rentenherabsetzung oder Rentenentziehung verhindern will. Ob diese Möglichkeit je nach den Umständen des Einzelfalles die Beklagte zu einer entsprechenden Anwendung des § 66 Abs 2 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches (SGB 1) berechtigen würde oder wenigstens dazu führen könnte, nach dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (vgl § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches)



- 7 -

eine unzulässige Rechtsausübung des Versicherten anzunehmen, kann hier dahingestellt bleiben; denn die Beklagte war aufgrund des vom Kläger wenige Tage nach seiner Rückkehr in das Bundesgebiet gestellten Antrags auf Weitergewährung der Rente in der Lage, die im Hinblick auf die Dauer des vorausgegangenen DDR-Aufenthalts erforderlich gewordenen Überprüfungen sofort einzuleiten.

Der Senat braucht nicht darüber zu entscheiden, ob die Auffassung des LSG zutreffend ist, man könne den Bescheid vom 12. Mai 1975 in einen Rentenherabsetzungsbescheid gemäß § 622 RVO umdeuten. Seitens des insoweit beschwerten Klägers ist keine Revision eingelegt worden. Die vom LSG hierbei nur für zulässig gehaltene Herabsetzung der bisher bindend festgestellten Rentenhöhe nach einer MdE vom 30 vH entsprechend der ärztlicherseits nachgewiesenen Besserung der Unfallfolgen um 10 vH entspricht der ständigen Rechtsprechung des BSG, wonach bei einer Neufeststellung im Sinne des § 622 Abs 1 RVO auch dann von der im bisherigen rechtsverbindlichen Bescheid festgesetzten MdE auszugehen ist, wenn diese - wie hier der vom SG gehörte ärztliche Sachverständige angenommen hat - von Anfang an zu hoch bemessen worden war (vgl BSG in SozR 2200 § 622 Nr 12 mit weiteren Nachweisen).

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist eine Umdeutung bereits des ersten Rentenablehnungsbescheides vom 11. März 1975 in einen Rentenherabsetzungsbescheid nicht zulässig. Zu Recht hat insoweit das LSG die - der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung und im Schrifttum angepaßte - Regelung in § 47 Verwaltungsverfahrensgesetz, die inhaltlich § 41 des Entwurfs des SGB-Verwaltungsverfahrens - (Bundestags-Drucks 8/2034) entspricht, als maßgeblich angesehen (vgl hierzu auch BSG-Urteil vom 1. März 1979 - 6 RKa 3/78 -). Danach kann ein fehlerhafter Verwaltungsakt ua nur dann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn letzterer von der erlassenden Behörde in der geschehenen Verfahrensweise und

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Form rechtmäßig hätte erlassen werden können. Der Bescheid vom 11. März 1975 entspricht indes - wie das LSG zutreffend und von der Beklagten unangegriffen festgestellt hat - nicht den für Entziehungen oder Änderungen von Unfallrenten gemäß den §§ 1569a, 1569b, 1583 RVO einzuhaltenden Verfahrens- und Formerfordernissen.

Nach alledem muß der Revision der Beklagten der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)